

BL_GERICHTE 510 13 80 vom 28. Februar 2014

BL Gerichte, 2014-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_13_80

FR: BL_GERICHTE 510 13 80 du 28 février 2014

IT: BL_GERICHTE 510 13 80 del 28 febbraio 2014

Regeste

Nach- und Strafsteuern zur Staats- und Gemeindesteuer (inkl. Kirchen- und Fürsorgesteuer) 1999 und 2000

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 9. November 2009 teilte die Steuerverwaltung dem Vertreter der Pflichtigen mit, dass aufgrund Falschdeklaration ein Nach- und Strafsteuerverfahren einzuleiten sei. In der Folge erfolgte ein reger Schriftwechsel zwischen der Steuerverwaltung und dem Vertreter und fanden diverse Besprechungstermine mit dem Vertreter und der Eidgenössischen Steuerverwaltung statt.

E. 2

Mit Verfügung Nachsteuern und Bussen zur Staats-, Gemeinde- und Fürsorgesteuer 1999/2000 vom 28. Juni 2012 wurden der Pflichtigen sodann Nachsteuern in Höhe von Fr. 513'523.05, eine Steuerbusse von 150 % der Nachsteuer in Höhe von Fr. 770'284.00 sowie Verzugszinsen von insgesamt Fr. 295'820.80 auferlegt. Die Nachsteuerforderung inkl. Busse und Verzugszinsen der Gemeinde E. wurde auf Fr. 386'635.20 festgelegt. Die Steuerverwaltung führte zur Begründung aus, aufgrund einer Meldung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Besonderes Untersuchungsrichteramt (nachfolgend: BUR) habe sie bei der Steuerpflichtigen mehrere Revisionen durchgeführt. Es sei mit Revisionsbericht Nr. 2009-219 vom 16. Dezember 2009 festgestellt worden, dass in den Jahren 1999 und 2000 der F. AG (nachfolgend: F.) zustehende Vermittlungsprovisionen in der Höhe von Fr. 1'226'084.00 für das Jahr 1999 und Fr. 2'428'742.00 für das Jahr 2000 nicht an diese, sondern an die liechtensteinische Anstalt J. (nachfolgend: J.) geflossen und weder verbucht noch deklariert worden seien, was anhand von zahlreichen Belegen nachgewiesen und ein zu tiefer Reingewinn ausgewiesen worden sei. Mittels Falschdeklaration und dem Konstrukt der liechtensteinischen Stiftung habe die Steuerpflichtige bzw. hätten deren Organe eine zu tiefe Besteuerung beabsichtigt, weshalb der Tatbestand der Steuerhinterziehung vorsätzlich erfüllt sei. Das Verschulden der Steuerpflichtigen wiege schwer, sodass die Busse auf 150% der Nachsteuer festzulegen sei.

E. 3

Mit Schreiben vom 6. August 2012 erhob der Vertreter der Pflichtigen Einsprache und beantragte u.a. eine Fristerstreckung zur Begründung bis zum 30. September 2012. Mit Begründung vom 30. November 2012 begehrte der Vertreter, 1. Das Nachsteuerverfahren und das Strafsteuerverfahren seien bis zum Abschluss der Strafuntersuchungen gegen die Herren H. und A. zu sistieren. 2. Der Einsprecherin sei der Revisionsbericht Nr. 2009/219 des Revisors der Steuerverwaltung vom 16. Dezember 2009 zuzustellen und es sei ihm

Gelegenheit zu geben seine Einsprache gegebenenfalls zu ergänzen. 3. Die Verfügung betreffend Nachsteuern und Bussen zur Staats-, Kirchen-, Gemeinde- und Fürsorgesteuer 1999/2000 vom 28. Juni 2012 sei aufzuheben. 4. Die Staats-, Kirchen-, Gemeinde- und Fürsorgesteuer 1999/2000 sei unverändert gemäss der ursprünglichen Verfügung festzusetzen; d.h. der steuerbare Reinertrag der Steuerpflichtigen für das Steuerjahr 1999 sei mit Fr. 2'674'442.-- und für das Steuerjahr 2000 mit Fr. 4'030'106.--festzulegen. 5. Eventualiter: Der steuerbare Reinertrag der Steuerpflichtigen sei für das Steuerjahr 1999 mit Fr. 2'674'442.-- und für das Steuerjahr 2000 mit Fr. 4'268'345.--festzusetzen und es sei dabei von einer Strafsteuer abzusehen. Zur Begründung des Sistierungsantrags führte er u.a. aus, das BUR führe ein Strafverfahren gegen die Herren H. und A. wegen Verdachtes auf Steuerbetrug, Veruntreuung, ungetreuer Geschäftsführung und Urkundenfälschung. Die Vorwürfe würden alle bestritten und man habe in jenem Verfahren vom verfassungsmässigen Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch gemacht. Ein Beschuldigter müsse in der Ausübung dieses Rechts tatsächlich frei sein. Andernfalls würde dies indirekt zu einer faktischen Aussagepflicht und damit zu einer Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK führen. Daher sei das laufende Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung der Strafuntersuchung gegen die Herren H. und A. zu sistieren. Weiter führte der Vertreter aus, die F. habe als Versicherungsmaklerin den Abschluss von Versicherungsverträgen von konzessionierten Versicherungsgesellschaften, wie der D. AG (nachfolgend: D.) angeboten. Die F. habe das Geschäft bloss vermittelt und für die erfolgreiche Vermittlung einerseits eine Vermittlungsprovision und andererseits eine Bestandesprovision erhalten. Die Akquisition von Kunden und Policen sei durch Aussendienstleute der F. (nachfolgend: Agenten) erfolgt. Das Geschäftsmodell der F. habe dabei auf dem sog. Strukturvertrieb basiert. Als in den Jahren ab 1995 die F. vorübergehend in den Fokus der Konsumentenschutzpresse geraten sei, sei es dieser immer schwerer gefallen, neue Agenten anzustellen. Damals sei der F. das Geschäftsmodell der J., einer Liechtensteinischen Anstalt mit Sitz in U., unterbreitet worden. Die J. hätte die Agenten an die F. vermittelt. Der „deal“ habe darin bestanden, dass die F. im Gegenzug für eine beschränkte Zeit auf die von den Versicherungsgesellschaften bezahlten Vermittlungsprovisionen für jene Agenten verzichtet habe, welche ihr von der J. zugehalten worden seien. Die J. habe mit der D. eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die D. die Vermittlungsprovision für die von der J. geworbenen Agenten direkt an die J. bezahlt habe. Die F. sei hier nicht Vertragspartnerin gewesen. Die J. und die F. hätten zudem vereinbart, die Zusammenarbeit auf Ende 1999 ohne Zusatzentschädigung zu beenden. Die Gegenleistung der F. habe darin bestanden, dass sie während der Laufzeit des „gentlemen's agreement“ die Lohnkosten der „J.-Agenten“ getragen habe. Die J. habe vereinbarungsgemäss am 20. Dezember 1999 die mit der D. abgeschlossene Provisionsvereinbarung gekündigt. Ab dem 1. Januar 2000 sei der Versicherungsbestand übertragen worden. Sämtliche von der J. an die F. zugeführten Agenten seien bei der F. unter einer separaten Nummer geführt (Nr. 290) worden. Die F.-eigenen Agenten seien unter der Nummer 300 geführt worden. Das von der F. und J. gewählte Entschädigungsmodell habe eine Form einer Goodwill-Zahlung dargestellt. Die F. und die J. seien keine nahestehenden Personen. Eine Aufrechnung des von der J. verdienten Provisionsertrages bei der F. sei unzulässig. Die Agentenlöhne seien als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu sehen, da deren Tragung durch die F. eine Vorinvestition in künftige Geschäfte darstelle. Unter dem Eventualstandpunkt sei der F. für das Jahr 1998 ein Gewinn von Fr. -61'929.- und für das Jahr 1999 einer von Fr. 238'239.-- aufzurechnen. Dass die Berechnungen der Steuerverwaltung deutlich überzogen seien, ergebe sich auch

aus einem Beschluss des Verfahrensgerichtes in Strafsachen des Kantons Basel- Landschaft vom 10. Dezember 2010. Dieses habe festgestellt, dass für Steuern der F. für die Jahre 1999/2000 maximal Fr. 799'847.10 hätten beschlagnahmt werden dürfen. Da unter dem Hauptstandpunkt keine Nachsteuer zu erheben sei, sei auch die Erhebung einer Strafsteuer unzulässig. Falls unter dem Eventualstandpunkt eine Nachsteuer erhoben werde und das Strafverfahren nicht sistiert werde, sei mangels Verschulden subeventualiter keine Strafsteuer zu erheben. Die Unterlassung der Verbuchung und die nicht erfolgte Deklaration seien korrekt, da diese Provisionen der Steuerpflichtigen rechtlich nicht zugestanden hätten. Im Weiteren führte der Vertreter aus, sei das Recht zur Erhebung einer Strafsteuer verjährt. Gemäss § 166 StG verjähre das Recht zur Erhebung einer Strafsteuer (Verfolgungsverjährung) 10 Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode. Die Verjährungsfrist dürfe um nicht mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden. In den Jahren 1999 und 2000 sei noch das alte Steuer- und Finanzgesetz in Kraft gewesen, wonach in § 166 aStG keine Verlängerung der Verjährungsfrist vorgesehen gewesen sei. Eventualiter, da bereits die Nachsteuerverfügung aufzuheben sei, entbehre die Strafsteuer jeglicher Grundlage. Subeventualiter, falls trotzdem eine Strafsteuer in Erwägung gezogen würde, sei das Verschulden der Steuerpflichtigen massgebend. Ein Verschulden der Steuerpflichtigen liege im vorliegenden Fall nicht vor. Der Provisionsverzicht der F. habe sich lediglich auf die Steuerjahre 1999 und 2000 erstreckt. Ab dem Geschäftsjahr 2000 (bzw. dem Steuerjahr 2001) sei das betreffende Kundenportfolio auf die F. übertragen worden. Im Übrigen gelte auch die lange Verfahrensdauer als Reduktionsgrund bei der Bemessung der Strafsteuer, weshalb eine Reduktion zwingend sei.

E. 4

Mit Einsprache-Entscheid vom 9. Oktober 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Hinsichtlich des Antrags auf Sistierung führte sie aus, die Strafverfolgungsbehörde warte für die Weiterführung des Strafverfahrens auf den Abschluss des Nach- und Strafsteuerverfahrens. Eine Sistierung sei nicht angezeigt. Ein Aussageverweigerungsrecht bestehe auch im Nach- und Strafsteuerverfahren. Der Revisionsbericht sei dem Vertreter mit Datum vom 12. Juli 2013 zugestellt worden. Mit Antwort vom 2. September 2013 habe der Vertreter u.a. erklärt, der Kanton K. habe kein Verfahren gegen die F. eröffnet und der Kanton L. seines wieder eingestellt. Die Verfahrenseinstellung im Kanton L. betreffe hingegen die Steuerjahre 2002 bis 2007. Vorliegend seien jedoch die Jahre 1999/2000 strittig. Damit seien keine Schlüsse auf das Verfahren im Kanton Basel-Landschaft möglich. In Bezug auf die Nachsteuer führte sie aus, der fehlende Zusammenhang zwischen Provisionserträgen der J. und Lohnaufwendungen der F. sei unerklärlich. Zwischen der J. und der D. habe eine separate Provisionsvereinbarung bestanden. Der Anspruch stütze sich darauf, dass die für die F. tätigen J.-Agenten Versicherungsverträge abgeschlossen hätten und die F. eine entsprechende Gegenleistung erwarten dürfe. Der Verzicht auf eine Vermittlungsprovision einzig mit Blick auf künftige Vorteile (Vorinvestitionen, Goodwill, Akquisitionsaufwand, etc.) sei abwegig und unrealistisch. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft habe der Steuerverwaltung exemplarisch Protokollauszüge von Einvernahmen überlassen. Daraus gehe hervor, dass den Agenten eine Gesellschaft unter der Bezeichnung „J.“ unbekannt gewesen sei. Die J. sei eine reine Sitzgesellschaft ohne Personal gewesen. Eine fehlende Geschäftstätigkeit könne weder zu Provisionen führen, noch eine Berechtigung geben, einen Kundenstamm abtreten zu können. Hinsichtlich der Verjährung der Strafsteuer führte die Steuerverwaltung aus, sei gemäss der altrechtlichen Bestimmung des Kantons Basel-Landschaft das Verfahren innert zehn Jahren einzuleiten

(Verwirkungsfrist). Bis wann die entsprechenden Nach- und Strafsteuern festzulegen gewesen seien, habe das alte Gesetz nicht geregelt. Im aktuellen Gesetz sei die Verfolgungsverjährung auf 15 Jahre beschränkt. Somit erweise sich das neue und nicht das alte Strafgesetz als „lex mitior“, womit die Strafsteuer nicht verjährt sei. Aufgrund des arglistigen Vorgehens und des erheblichen Taterfolgs sei die Strafsteuer auf 150 % der Nachsteuer festgesetzt worden. Besonders ins Gewicht falle, dass dem Staat sehr hohe steuerbare Erträge vorenthalten worden seien. Sowohl die lange Verfahrensdauer als auch die vergleichsweise kurze Hinterziehungsdauer seien bei der Festsetzung der Busse berücksichtigt worden, weshalb eine Reduktion der Strafsteuer nicht möglich sei.

E. 5

Mit Schreiben vom 8. November 2013 erhob der Vertreter gegen den Einsprache-Entscheid Rekurs mit den Begehren, 1. Das Verfahren sei bis zum Abschluss der Strafuntersuchungen gegen die Herren H. und A. zu sistieren. 2. Die Vorinstanz sei anzuweisen, die erwähnten „exemplarischen Protokollauszüge“ vorzulegen und es sei der Rekurrentin die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. 3. Der Einsprache-Entscheid sei aufzuheben und die Staats-, Kirchen-, Gemeinde- und Fürsorgesteuer 1999/2000 seien unverändert gemäss ursprünglicher Veranlagung zu erheben. 4. Eventualiter sei für das Geschäftsjahr 1999 eine Aufrechnung in Höhe von Fr. 238'239.-- vorzunehmen. 5. Von einer Strafsteuer sei abzusehen, eventualiter sei diese herabzusetzen. 6. Die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des Verfahrens seien der Staatskasse aufzuerlegen. Zur Begründung ist auf die umfangreichen Ausführungen in der Einsprache zu verweisen, welche weitestgehend mit der Begründung des Rekurses identisch sind. Ergänzend erwähnte der Vertreter, die Strafbehörden seien seit bald 8 Jahren untätig. Hinsichtlich der Provisionen führte der Vertreter aus, dass diese nicht an die F. bezahlt und demnach auch nicht als Ertrag hätten verbucht werden können. Die Steuerverwaltung ignoriere die Tatsache eines nachgewiesenen Vermittlervertrages zwischen der J. und der D. und damit den ganz wesentlichen Unterschied, dass die entsprechenden Provisionen rechtlich nicht der F. zugestanden seien. Die Revisionsgesellschaft V. habe die Verbuchungspraxis der Rekurrentin nie beanstandet. Die Vorinstanz setze sich mit den Argumenten des Vertreters, dass es sich beim vorübergehenden Verzicht der F. auf die Vereinnahmung der Provisionen um ein legales Geschäftsmodell gehandelt habe, nicht auseinander. Zudem sei es nicht so, dass es keinen Konnex zwischen dem Lohnaufwand für die J.-Agenten und dem verbuchten Umsatz der F. gegeben habe. Auf den von den J.-Agenten akquirierten Policen habe die F. eine Bestandesprovision erhalten. In Bezug auf die Verjährung führte der Vertreter aus, die Anwendung der verlängerten Frist für die Verfolgungsverjährung auf 15 Jahre bei der Strafsteuer stelle eine echte Rückwirkung dar und sei unzulässig.

E. 6

Mit Vernehmlassung vom 20. Dezember 2013 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie u.a. aus, die Rekurrentin sei nie dazu gezwungen worden, sich selber oder Dritte aufgrund eigener Aussagen zu belasten. Es werde ihr die Möglichkeit gegeben, die aufgrund der Aktenlage bekannten Tatsachen mittels Nennung der „Beneficial Owners“ zu entkräften. Aufgrund der vorliegenden Buchhaltungen sei eine Beurteilung, ob diese vollständig und richtig seien, unabhängig vom Strafverfahren resp. der persönlichen Verantwortlichkeit gegen die Herren A. und H. möglich. Bei der Rekurrentin handle es sich um eine selbständig rechtsfähige Körperschaft, die für ihre eigenen Handlungen einzustehen habe. Daran ändere auch die Tatsache nichts,

dass gegen die Herren A. und H. die gleichzeitig Organe der Rekurrentin seien, ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung und Steuerbetrug laufe. Der Antrag auf Sistierung sei demnach abzuweisen. Das BUR habe festgestellt, dass Lebensversicherungsverträge zwischen der D. und den Versicherungsnehmern von Mitarbeitern der F. vermittelt worden und dass für diese Vermittlungen Provisionen an die J. geflossen seien. Der vorliegend fehlende Zusammenhang zwischen den Provisionserträgen der J. und den Lohnaufwendungen der F. sei unerklärlich. Aus der Trennung der beiden Geschäftsbereiche könne nicht gefolgert werden, dass Provisionen für die eigenen Agenten anders zu beurteilen seien als diejenigen für die „J.-Agenten“. Es gelte als bekannt, dass sämtliche Erträge einer Aktiengesellschaft zu verbuchen und zu deklarieren seien. Die fraglichen Vermittlungsprovisionen stünden ohne Zweifel der F. zu und hätten somit auch in die Buchhaltung einfließen müssen. Damit sei der Tatbestand der Steuerhinterziehung vorsätzlich erfüllt worden. Sowohl die lange Verfahrens- als auch die vergleichsweise kurze Hinterziehungsdauer seien bei der Festsetzung der Busse bereits berücksichtigt worden. Eine weitere Reduktion der Strafsteuer sei nicht möglich.

E. 7

Mit Verfügung vom 3. Januar 2014 wies das Steuergericht den Sistierungsantrag mit der Begründung, die Strafuntersuchungen seien gemäss Auskunft der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft bereits abgeschlossen, ab. Mit Schreiben vom 13. Januar 2014 (Poststempel: 10. Januar 2014) erhob der Vertreter gegen die Abweisung der Sistierung Einsprache an die Kammer des Steuergerichts u.a. mit den Begehren, die verfahrensleitende Verfügung vom 3. Januar 2014 sei aufzuheben und es sei dem Antrag des Einsprechers auf Sistierung der Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern zur Staats- und Gemeindesteuer (inkl. Kirchen- und Fürsorgesteuer) 1999 und 2000 bis zum Abschluss des Strafverfahrens gegen A. stattzugeben. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 legte das Steuergericht fest, dass sowohl die Beurteilung der Einsprache gegen die verfahrensleitende Verfügung vom 3. Januar 2014, als auch die Beurteilung der im Rekurs gestellten materiellen Begehren zusammen erfolge.

E. 8

Mit Eingabe vom 20. Februar 2014 beantragte der Vertreter, für den Fall dass die Einsprache der Rekurrentin vom 13. Januar 2014 gegen die verfahrensleitende Verfügung vom 3. Januar 2014 abgewiesen werden sollte, die Verhandlung vom 28. Februar 2014 bis zum Zeitpunkt, an welchem das gegen einen solchen Entscheid erhobene Rechtsmittel von der zuständigen Instanz letztinstanzlich und rechtskräftig beurteilt sei, zu unterbrechen. Eventualiter beantragte er die Trennung des Nachsteuerverfahrens vom Strafsteuerverfahren bis zum Abschluss der Strafuntersuchung.

E. 9

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Rekurrentin Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]) und es ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Demgemäss **w i r d e r k a n n t** :